

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Peter Stöckler

BerichterstellerIn: .....

GZ: Präs. 33113/2008-0006

Graz, .....

## **Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 idgF;** Nominierung der Altstadtanwältin/des Altstadtanwaltes durch die Stadt Graz

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2011, GZ: Präs.33113/2008-4, wurde Herr HR i.R. Dr. Manfred Rupprecht, gemäß § 15 Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 – GAEG 2008 idgF, von der Stadt Graz als Altstadtanwalt vorgeschlagen und nach Anhörung der Altstadtsachverständigenkommission von der Steiermärkischen Landesregierung für die Dauer von drei Jahren für diese Funktion bestellt. Diese Funktionsperiode ist nunmehr abgelaufen.

Gemäß § 15 Abs 1 GAEG 2008 idgF war eine einmalige Wiederbestellung zulässig.

Mit der am 27. April 2015 kundgemachten Novelle (5. GAEG-Novelle) wurde mit § 32a GAEG 2008 idgF eine Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 28/2015 eingefügt welche folgendermaßen lautet:

### „§ 32a

#### Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 28/2015

- (1) Der vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 28/2015 amtierende Altstadtanwalt kann für eine anschließende dritte Funktionsperiode bestellt werden, deren Dauer vier Jahre beträgt.
- (2) Die bei Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 28/2015 amtierenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK können für eine anschließende Funktionsperiode bestellt werden.“

Seitens der Stadt Graz soll Herr HR i.R. Dr. Manfred Rupprecht gemäß § 32a Abs 1 GAEG 2008 idgF für weitere vier Jahre als Altstadtanwalt vorgeschlagen werden.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idgF, ist der Beitritt zu Körperschaften und Kommissionen und die Bestellung der in diese zu entsendenden VertreterInnen der Stadt Graz dem Gemeinderat vorbehalten, wobei gemäß § 61 Abs. 1 leg. cit. die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Von der Stadt Graz wird gem. § 32a Abs 1 GAEG 2008 idgF Herr HR i.R. Dr. Manfred Rupprecht für eine Dauer von vier Jahren als Altstadtanwalt nominiert.

Der BearbeiterIn:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in  
der Sitzung des Stadtsenates am .....

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die Schriftführer/in:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**  
 bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen  
 einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**  
 Beschlussdetails siehe Beiblatt                      Graz, am                      Der / Die SchriftführerIn: